



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Haus und Grund Sulzbachtal e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist: 66280 Sulzbach/Saar
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken unter der Nummer 17 VR 273 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein dient als unpolitische Zweckvereinigung der Wahrnehmung von Interessen des Haus- und Grundbesitzes.

Er hat unter Anderem folgende Aufgaben:

1. Die regionalen Belange im Zusammenhang mit Haus- und Grundeigentum im Sinne seiner Mitglieder zu vertreten sowie die Mitglieder in diesbezüglichen Angelegenheiten zu betreuen. Dazu ist der Verein befugt, geeignete Einrichtungen zu unterhalten.
2. Durch den Zusammenschluss mit anderen gleichartigen Vereinen im Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes eV. seinen Teil zur Durchsetzung der Rechte der Haus- und Grundeigentümer beizutragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder werden alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die Haus- und Grundeigentum haben oder den Erwerb anstreben und den Bedingungen dieser Satzung entsprechen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einfacher schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber einem Vereinsorgan sowie Zahlung des 1. Beitrages.
3. Die Mitgliedschaft besteht mindestens bis zum Ende des dem Beitrittsjahres folgenden Kalenderjahres.
4. Bei ausgetretenen Mitgliedern ist eine Wiederaufnahme möglich, nachdem eine gesonderte Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages entrichtet wurde. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht erneut aufgenommen werden.
5. Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht in der Vorstandssitzung werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. Den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Sowohl die Einrichtungen des Vereins, als auch die des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes eV. zu benutzen.
3. An Versammlungen und Tagungen, die vom Verein für die Mitglieder angeboten werden, teilzunehmen, ggf. abzustimmen und eigene Vorschläge zu unterbreiten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Für die gemeinschaftlichen Interessen und Ziele des Vereins einzutreten und zu werben.
2. Den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
3. Die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Bei einem Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht ausgeglichen wurde, ruhen alle Rechte gem. § 5 dieser Satzung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt. Der Austritt kann frühestens zum Ende des dem Beitrittsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgen. Anschließend kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, gegen die Ziele des Vereins verstößt oder seinen Pflichten zur regelmäßigen Beitragszahlung trotz Mahnschreiben nicht nachgekommen ist.
Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Er ist durch Einschreibebrief mitzuteilen.
Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen beim Vereinsvorsitzenden schriftlich Beschwerde an die nächste darauf folgende Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.
3. Durch den Tod

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jährlich, innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Hauptkassierer ist berechtigt den Beitrag auf Wunsch des Mitglieds auch in halbjährlichen oder Quartalsraten anzufordern.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Kalenderhalbjahr stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung dient der Erörterung der gemeinsamen Fragen und bei Bedarf, der Herbeiführung eines Beschlusses darüber. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht durch diese Satzung oder das Gesetz anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a)alljährlich

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Die Entlastung des Vorstandes.

b)alle drei Jahre

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

c)bei Bedarf und mit einfacher Mehrheit

1. Die Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge.
2. Die endgültige Entscheidung bei Vorliegen einer Beschwerde eines Mitgliedes über dessen Ausschluss.
3. Die Änderung dieser Satzung.

d)bei Bedarf und mit mindestens $\frac{3}{4}$ - Mehrheit

Die Auflösung des Vereins und die damit einhergehende weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in der Vereinszeitschrift des Landesverbandes „Haus und Grund“ oder durch Einladungsschreiben mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Außer der jährlichen Versammlung kann der Vorstand weitere Versammlungen bei Bedarf einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Versammlung hat auch das Recht, vor Ablauf der vorgenannten Frist von drei Jahren den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 2/3 - Stimmenmehrheit abzuwählen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein dementsprechender Antrag gestellt wird. Über diesen Antrag entscheidet die einfache Mehrheit stimmberechtigten Anwesenden.

Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem 2. Vorsitzenden,
3. der/dem Schriftführer/in,
4. dem Hauptkassierer/in,
5. Beisitzer(n)

Darüber hinaus wird angestrebt, für die Ämter

6. der/des Geschäftsführers/in,
7. der/des stellv. Schriftführers/in,
8. der/des stellv. Kassierers/in,
9. der/des Pressereferenten/in
10. der/des stellv. Pressereferenten/in

geeignete Personen zu finden. Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit nach Möglichkeit eine Nachwahl durchzuführen.

Der Vorstand tagt im Bedarfsfall auf Einladung des Vorsitzenden und in dessen Stellvertretung des 2. Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, führt dieser die Geschäfte des Vereins und erledigt die anfallenden Vorgänge alleine.

Hierbei handelt es sich insbesondere um

1. die Erledigung der Korrespondenz,
2. den Zahlungsverkehr,
3. die kaufmännische Abwicklung der Vereinsangelegenheiten,
4. die Bank- und Vertragsangelegenheiten.

Der Geschäftsführer unterliegt der regelmäßigen Kontrolle des 1. Vorsitzenden und der Kassenprüfer im Rahmen von deren Aufgabengebiet. Der Vorstand entscheidet über Einschränkungen oder Erweiterungen der Aufgaben der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins Haus- und Grund Sulzbachtal eV.

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Hierbei ist zugleich Beschluss darüber zu fassen, wie das vorhandene Vermögen verwendet werden soll.

Sulzbach im Mai 2010

Der Vorstand